

39. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 134/2020)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Dezember 2020



Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43 (0)590 900-4801, Telefax +43 (0)590 900-289,
E-Mail: kfz@wko.at, Internet: www.Fahrzeugindustrie.at, DVR 0043273

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMK)

Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 134/2020)

Teil 1:
Erläuterungen zur 39. KFG-Novelle
verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMK

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

39. KFG - Novelle

(BGBl. I Nr. 134/2020)

Allgemeines:

Die vorliegende 39. KFG-Novelle enthält wieder zeitgemäße und notwendige Adaptierungen des Kraftfahrzeuggesetzes. Die Änderungen gehen quer durch alle kraftfahrrechtlichen Bereiche, beginnend bei den Begriffsbestimmungen bis hin zu den Vollziehungsbestimmungen.

Die 39. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Es wird ausdrücklich geregelt, dass auch das Zubehör von Kränen als unteilbar anzusehen ist. Damit ist eine Ausnahmegewilligung für den Transport des Zubehörs möglich und es sind weniger Fahrten erforderlich.
2. Das höhere Gewicht von 44 t soll nicht nur auf den Transport von Rundholz aus dem Wald heraus beschränkt sein, sondern auch für andere Transporte von Holz (insbes. Hackschnitzel) aus dem Wald heraus gelten.
3. Erweiterung der Liste der Fahrzeuge, die ex-lege Blaulicht führen dürfen auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehren und Feuerwehrverbände sowie auf Fahrzeuge der Fernmeldebehörde.
4. Ausnahme von den Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton eingesetzt werden.
5. Das EU-Emblem soll auch auf roten Kennzeichentafeln angebracht werden.
6. 10-km/h-Fahrzeuge sollen auch ohne Lenkerplatz, mittels Fernsteuerung verwendet werden dürfen.
7. Klarstellung, dass der Betrieb von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung auf Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellt, wenn am Standort Strom-Terminals vorhanden sind.
8. Klarstellung, dass der Name des Fahrschulinhabers bei Aufschriften an Schulfahrzeugen weggelassen werden darf.
9. Daneben gibt es noch eine Reihe von Aktualisierungen und redaktionellen Anpassungen sowie die Aktualisierung der Ressortbezeichnung.

Die Regierungsvorlage (411 d.B.) wurde am 22. Oktober 2020 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt (AB 418 S. 64). Die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates erfolgte am 20. November 2020.

Dabei wurde ein Abänderungsantrag für die 2. Lesung eingebracht und beschlossen. Der Abänderungsantrag hat 4 Themen betroffen:

1. neu eingefügte Z 7a bis 7c betreffend § 24 Abs. 2a Z 1 bis 3:

Das betrifft die Verlängerung bzw. den Entfall bestimmter Ausnahmen für Lenker von Omnibussen im Ortslinienverkehr von der Verpflichtung bestimmte Nachweise mitzuführen bzw. manuelle Eingaben in den Fahrtenschreiber vorzunehmen (§ 24 Abs. 2a KFG), die sonst Ende 2020 auslaufen würden.

2. neu eingefügte Z 7d und 7e betreffend § 24 Abs. 2b Z 3:

Das betrifft eine Ausnahme von den Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton eingesetzt werden (§ 24 Abs. 2b Z 3 KFG).

3. Entfall der bisherigen Z 37 betreffend § 119 Abs. 2:

Damit wird der beabsichtigte Entfall des § 119 Abs. 2 (das betrifft die Möglichkeit der Abhaltung von Fahrkursen außerhalb des Sitzes der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt in anderen land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) wieder gestrichen und die Bestimmung bleibt unverändert in Kraft.

4. Z 41 betreffend § 135 Abs. 39:

Hier erfolgen die mit den genannten Änderungen verbundenen redaktionellen Anpassungen in den In- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Die Behandlung im Bundesrat erfolgte am 1. Dezember (Ausschuss; BR: 10442 AB) und am 3. Dezember 2020 (Plenum; 10453 S. 915).

Das gegenständliche Bundesgesetz wurde am 15. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 2 – Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das war eine Anregung des BKA/VD in der Begutachtung. Mit dem seinerzeitigen Entfall des § 2 Abs. 2 durch BGBl. I Nr. 9/2017 ging kein Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ einher. Daher wird nunmehr der Entfall dieser Absatzbezeichnung angeordnet.

2. § 2 Z 45 lit. b – das Zubehör von Kränen ist als unteilbar anzusehen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass auch das Zubehör von Kränen ohne die 10 %-Begrenzung als unteilbar anzusehen ist.

3. § 4 Abs. 7a - 44 t generell für Transporte von Holz aus dem Wald heraus:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das höhere Gewicht von 44 t soll nicht nur auf den Transport von Rundholz aus dem Wald heraus beschränkt sein, sondern auch für andere Transporte von Holz aus dem Wald heraus gelten. Insbesondere sollen auch die Fälle, in denen das Holz gleich an Ort und Stelle im Wald zerkleinert bzw. zu Hackschnitzeln verarbeitet wird und dann in Form von Hackschnitzeln aus dem Wald heraus transportiert wird, auch darunter fallen.

Holztransporte aus dem Wald heraus mit 44 t waren bisher auf Rundholz beschränkt. Das wird nunmehr generell auf Holz geändert. Hackschnitzeltransporte sind der konkrete Hintergrund dafür.

Es gibt mittlerweile Maschinen, mit denen das Holz gleich im Wald zu Hackschnitzeln verarbeitet wird. Das soll dann auch mit einem Gewicht von 44 t aus dem Wald heraus transportiert werden dürfen.

Die anderen Rahmenbedingungen des § 4 Abs. 7a KFG (aus dem Wald heraus bis zu einem technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb höchstens jedoch 100 km Luftlinie) gelten auch für diese Fälle.

4. § 6 Abs. 5 - Feststellbremsanlage für mehrspurige Krafträder entfällt:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 5 ist bei mehrspurigen Krafträdern eine mechanische Feststellbremsanlage vorgeschrieben. Laut EU-VO Nr. 168/2013 ist für Fahrzeuge der Klasse L4e eine Feststellbremsanlage aber nicht explizit vorgesehen. Auch in der einschlägigen ECE-Regelung Nr. 78 wird eine solche Feststellbremsanlage nicht verlangt.

Daher können die beiden letzten Sätze des § 6 Abs. 5, die eine solche Feststellbremsanlage vorschreiben, entfallen.

5. § 11 Abs. 6 und 9 – redaktionelle Anpassung, Ressortbezeichnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird die neue Ressortbezeichnung berücksichtigt. Hier war bislang der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genannt.

6. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d - ex-lege Berechtigung zum Anbringen und Führen von Blaulicht auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeugen der Feuerwehr:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit fallen nur die eigentlichen Feuerwehrfahrzeuge, das sind diejenigen, die unter die Definition des § 2 Z 28 fallen und nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehr bestimmt sind, unter die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d und dürfen ex lege Blaulicht führen. Das sind jedenfalls die speziellen Löschfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Drehleitern.

Andere Fahrzeuge, die zur Verwendung für Feuerwehren und Feuerwehrverbände (Bundesfeuerwehrverband, Landes-, Bezirks- und Bereichsfeuerwehrverbände) bestimmt, aber keine Feuerwehrfahrzeuge nach § 2 Z 28 sind, fallen hingegen unter die Bestimmung des § 20 Abs. 5 lit. a und benötigen zur Blaulichtführung eine Bewilligung des Landeshauptmannes. Darunter fallen auch die sog. Kommando- oder Kommandantenfahrzeuge, bei denen es sich idR um „normale“ Kombis oder SUV in roter Farbe handelt. Das gilt idR auch für Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr. Als Mannschaftsfahrzeuge gelten dabei sowohl die in § 2 Z 29 definierten Mannschaftstransportfahrzeuge, als auch Fahrzeuge der Klasse M1 mit nicht mehr als acht Plätzen außer dem Lenkerplatz für beförderte Personen.

Diese Fahrzeuge benötigen für die Blaulichtführung eine Bewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 20 Abs. 5 lit. a. Das bedeutet aber bürokratischen Aufwand, da für jedes einzelne Fahrzeug ein (meist befristeter) gesonderter Blaulichtbescheid erstellt werden muss.

Es soll daher die ex-lege Berechtigung zum Führen von Blaulicht auf Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr erweitert werden. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d wird daher entsprechend ergänzt und neben den Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Z 28 werden auch die Kommando- und Mannschaftsfahrzeuge der Feuerwehr genannt.

Das betrifft Fahrzeuge der Feuerwehr, somit Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind und auch die Verwendungsbestimmung 63 im Zulassungsschein eingetragen haben und zukünftig auch ein „FW“-Sachbereichskennzeichen führen. Nicht

darunter fallen daher zB private Fahrzeuge von Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren.

7. § 20 Abs. 1 Z 4 lit k - ex-lege Berechtigung zum Anbringen und Führen von Blaulicht auf Fahrzeuge der Fernmeldebehörden:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Organe der Fernmeldebehörde vollziehen die Aufgaben nach dem TKG 2003 und setzen zu diesem Zweck auch Funkmessfahrzeuge ein. Die Aufgaben umfassen u.a. auch die Ausübung von Aufsichtsrechten, mit denen der ordnungsgemäße und störungsfreie Betrieb von Funkanlagen sichergestellt wird. Bei Störungsfällen muss rasch eingeschritten werden und die Zufahrt zu allfälligen Störquellen muss so rasch als möglich erfolgen. Daher ist die Verwendung von Blaulicht für diese Fahrzeuge oftmals notwendig.

Bisher mussten dafür Bewilligungen des Landeshauptmannes gemäß § 20 Abs. 5, gestützt auf die Tatbestände des § 20 Abs. 5 lit. b (Fahrzeuge für den öffentlichen Hilfsdienst) und lit. j (für die auftragsgemäße dringende Entstörung der Funk- bzw. Kommunikationssysteme sowie Leitzentralen der BOS-Organisationen) eingeholt werden. Das ist mit gewissem Aufwand verbunden und erfordert bei jedem Fahrzeugwechsel eine neue Bewilligung.

Daher werden diese Fahrzeuge der Fernmeldebehörden in die Liste des § 20 Abs. 1 Z 4 der ex-lege zur Führung von Blaulicht berechtigten Fahrzeuge aufgenommen.

Die folgenden Punkte wurden mit Abänderungsantrag im Plenum nach der Z 7 eingefügt.

Daher die Bezeichnungen 7a bis 7e.

7a. § 24 Abs. 2a Z 1 - 56 Tage statt 28 Tage ab 1. Jänner 2025:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird lediglich die sich aus der Verordnung (EU) 2020/1054 ergebende Änderung ergänzt, wonach ab 1.1.2025 die Nachweise der vergangenen 56 Tage mitzuführen sind.

7b. § 24 Abs. 2a Z 2 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Ausnahme von der Verpflichtung zur Mitführung der Schaublätter kann entfallen, da in diesem Bereich ohnedies keine Fahrzeuge mit Kontrollgeräten mit Schaublättern mehr eingesetzt werden.

7c. § 24 Abs. 2a Z 3 – Verlängerung der Ausnahme betreffend manuelle Eingabe:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe bestimmter Daten bei Fahrerwechsel wird bis 31.12.2024 verlängert. Weiters wird der Verweis auf § 102a durch einen Verweis auf Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ersetzt.

7d. § 24 Abs. 2b Z 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

7e. § 24 Abs. 2b Z 3 lit. e – Erweiterung der Ausnahme:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 wurde Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 geändert und eine weitere Ausnahmemöglichkeit geschaffen. So können die Mitgliedstaaten nunmehr auch Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnehmen.

Diese Fahrzeuge werden hiermit in § 24 Abs. 2b Z 3 lit. e aufgenommen und sind somit von den Fahrtunterbrechungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 freigestellt.

8. § 24 Abs. 4 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Verweis wird gekürzt und lediglich auf die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschränkt. Ansonsten hätte der Verweis auf den neuen Anhang 1C erweitert werden müssen, der die

Vorschriften über den intelligenten Fahrtenschreiber oder Fahrtenschreiber der 2. Generation enthält.

9. § 27 Abs. 2 – Angaben lt. Fabrikschild:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird nunmehr klargestellt, dass die Angaben des § 27 Abs. 2 nur bei den Fahrzeugen erforderlich sind, die nicht den in § 27a angeführten Rechtsakten der Europäischen Union unterliegen.

Für die Fahrzeuge, die den in § 27a angeführten Rechtsakten der Europäischen Union unterliegen, ergeben sich die erforderlichen Angaben aus den jeweiligen Verordnungen über das Fabrikschild.

10. § 30 Abs. 5

11. § 31 Abs. 8 – Ausnahme von der Unbedenklichkeitsabfrage in der KSV-

Assetdatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch diese Ausnahmeregelung von der verpflichtenden Unbedenklichkeitsabfrage in der KSV-Assetdatenbank vor Erstellung eines Typenschein-Duplikates bei älteren Fahrzeugen soll eine Erleichterung für die zur Typenscheinausstellung verpflichteten Hersteller bzw. Generalimporteure geschaffen werden. Bei Fahrzeugen, die bereits vor dem 1. Juli 2007 erstmals zugelassen worden sind, kann diese Abfrage unterbleiben. Dabei handelt es sich um ältere Fahrzeuge mit idR einem geringen Restwert, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass Duplikate zwecks Mehrfachbelehrung und somit in betrügerischer Absicht erschlichen werden.

Für einzeln genehmigte Fahrzeuge wird eine analoge Ausnahmeregelung für den Fall der Ausstellung eines Duplikates eines Einzelgenehmigungsbescheides in § 31 Abs. 8 getroffen.

12. § 40 Abs. 1 – dauernder Standort:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Für Firmenfahrzeuge von Einzelunternehmern ergibt sich derzeit folgendes Problem: Ist der Antragsteller eine physische Person, ist auch dann, wenn ein Gewerbe (Unternehmen) betrieben wird, als dauernder Standort des Kraftfahrzeuges der Hauptwohnsitz maßgebend. In jedem anderen Fall ist der dauernde Standort jener, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt (siehe VwGH 5.7.1996, 96/02/0094; dRK). Dies führt dann zu Problemen, wenn der Standort des Unternehmens und der Hauptwohnsitz des Einzelunternehmers nicht ident sind.

Es soll daher ein entsprechendes Wahlrecht eingeführt werden, das es ermöglicht, den Firmensitz oder den Wohnsitz als Ort der Zulassung zu wählen.

13. § 48 Abs. 1a - Deckkennzeichen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung betreffend Deckkennzeichen wird dahingehend ergänzt, dass der Bundesminister für Inneres zum Abschluss von völkerrechtlichen Vereinbarungen betreffend die wechselseitige vorübergehende Zurverfügungstellung von Deckkennzeichen mit anderen Staaten berechtigt ist, sofern er dazu gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist.

14. § 49 Abs. 4 – rote Kennzeichentafeln mit EU-Emblem:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 12. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Das EU-Emblem mit dem internationalen Unterscheidungszeichen soll auch auf den roten Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 3 angebracht werden. Diese roten Kennzeichentafeln sind gemäß § 49 Abs. 3 für bestimmte Anhänger oder auf der Anhängerkupplung montierte Lastenträger, am Fahrzeugheck montierte Ladekräne oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe, mit denen die „normale“ Kennzeichentafel verdeckt wird, vorgesehen.

Es fehlt eine ausdrückliche Übergangsregelung, wonach die bisherigen Tafeln weiterhin verwendet werden dürfen. Es ist beabsichtigt, eine solche Übergangsregelung mit der nächsten KDV-Novelle, in der die Details für diese Kennzeichentafeln festgelegt werden sollen, zu schaffen.

15. § 49 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5b, § 53 erster Satz und § 54 Abs. 1 - redaktionelle

Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Richtigstellung. In den genannten Bestimmungen findet sich noch der Begriff „Staatswappen“. Das ist nicht mehr korrekt und die richtige Bezeichnung laut Wappengesetz ist „Bundeswappen“. Dieser Begriff ist daher zu ändern.

16. § 57c Abs. 4b

17. § 57c Abs. 4d – Verständigungen aus der ZBD:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 12. April 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit ist vorgesehen, dass die Behörde von der Begutachtungsplakettendatenbank zu verständigen ist, wenn ein Gutachten mit einem Mangel mit Gefahr im Verzug gespeichert wird. Derartige Verständigungen erfolgen derzeit bloß per E-Mail. Bei den Behörden geht diese Nachricht im hinterlegten Postfach (zumeist die offizielle Mail-Adresse der Behörde) ein und muss von dort an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Dieser Transportweg ist kein gesicherter Weg, sodass man durch das reine Absenden dieser Nachrichten, nicht feststellen kann, ob der Empfänger diese tatsächlich auch erhalten hat.

Daher soll diese Verständigung in Zukunft im Wege der Gemeinschaftseinrichtung (Versicherungsverband) erfolgen, da dann das Zulassungsprogramm (Kfz-Zulassungsanwendung – KFA) dafür verwendet werden kann. Es sollen die Systeme der ermächtigten § 57a-Stellen und der Behörden durch eine eigene Schnittstelle gekoppelt werden. Dies hat mehrere Vorteile für die Beteiligten.

Einerseits kann in diesem System eine gesicherte Übermittlung samt Zustell- und Lesebestätigung integriert werden und andererseits kann der Eingang direkt in der Fachanwendung KFA im Bereich der Evidenzen vorgesehen werden.

Die Evidenzen werden regelmäßig (täglich) mit bestehenden Stellvertretungsregelungen überwacht, weil sie auch schon für andere Zwecke (Haftungsende der Versicherung, neue Versicherungsbestätigung, Ablauf Wunsch-Kennzeichen nach 15 Jahren, Abmeldung bei laufendem Verfahren) verwendet werden. Damit landet die Nachricht direkt beim zuständigen Bearbeiter, eine behördeninterne Weiterleitung fällt weg, und die ersten Verfahrensschritte können umgehend gesetzt werden.

Ebenso soll dieses Verständigungssystem im Wege der Gemeinschaftseinrichtung (Fachanwendung KFA) auch auf die in § 57c Abs. 4d vorgesehenen Verständigungen

Anwendung finden (wenn bei historischen Fahrzeugen die Nichteinhaltung der zeitlichen Fahrbeschränkung im Gutachten vermerkt ist).

18. § 82 Abs. 4a – Gleichwertigkeitsklausel für ausländische emissionsfreie

Fahrzeuge:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Derzeit gilt die Ausnahme von Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß § 14 Abs. 2a IG-L nur für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie, die gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 (weiße Kennzeichentafeln mit grüner Schrift) gekennzeichnet sind. Das sind somit nur in Österreich zugelassene Kraftfahrzeuge.

Um nicht einem Diskriminierungsvorwurf ausgesetzt zu werden, wird eine Gleichwertigkeitsklausel für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb mit ausländischen Kennzeichen geschaffen, die nach deren heimatischen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sind.

Diese Gleichwertigkeitsklausel hätte zwar besser in das IG-L gepasst, da eine Änderung des IG-L in absehbarer Zeit aber nicht beabsichtigt ist, wurde entschieden, diese Regelung im KFG vorzunehmen.

19. § 96 Abs. 2 – 10-km/h-Fahrzeuge ohne Lenkerplatz:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Dadurch soll der Einsatz solcher Arbeitsmaschinen oder Geräteträger mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ohne Lenker direkt auf dem Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ermöglicht werden. Es muss aber stets eine Person zur Bedienung des Fahrzeugs in der Nähe sein, die als Lenker gilt und auch die Lenkerpflichten zu erfüllen hat.

20. § 97 Abs. 3 – ausländische militärische Sondertransporte:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit – SSZ (engl. „Permanent Structured Cooperation – PESCO“) soll der grenzüberschreitende Militärverkehr erleichtert

werden. Im Zuge der innerhalb des Generalstabs erfolgten Bearbeitungen zur Umsetzung der Ziele des PESCO-Projekts „Grenzüberschreitender Militärverkehr“ („Military Mobility“) wurde auch die derzeit geltende Rechtslage betreffend Sondertransporte als Hemmnis für einen jederzeitigen raschen Transit ausländischer Truppen betrachtet.

§ 97 Abs. 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 normiert für Heeresfahrzeuge, zivile Fahrzeuge, welche Zwecken des Bundesheeres dienen, sowie ausländische Militärfahrzeuge im Rahmen gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführender Einsätze, Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen eine Ausnahme vom kraftfahrrechtlichen Genehmigungsregime für Sondertransporte.

Eine Erleichterung im Sinne des PESCO-Projekts wäre eine österreichweit einheitliche, im Wege militärischer Dienststellen zu vollziehende Regelung betreffend Sondertransporte transitierender ausländischer Streitkräfte.

Im Lichte der Sensibilität der Materie wird keine generelle Ausnahme angestrebt, sondern eine Ausweitung der geltenden Ausnahmebestimmung für Sondertransporte auf ausländische Militärfahrzeuge, welche in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen eingesetzt werden.

Die Bestimmung betreffend mandatierte Maßnahmen der Friedenssicherung wurde der entsprechenden Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 4 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109, nachgebildet. Mit der Ermöglichung weiterer Ausnahmen auf Grundlage entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen soll dem Prinzip der Reziprozität Rechnung getragen werden.

21. § 98a Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da der Verfall nunmehr in § 134 Abs. 8 geregelt wird, kann der letzte Satz in § 98a Abs. 3 entfallen.

22. § 98a Abs. 4 – Ausdehnung auf Gerätekomponenten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Regelungen werden auf Gerätekomponenten von Radar- oder Laserblockern erweitert.

Bei Amtshandlungen mit Lenkern von Fahrzeugen, in denen Radar- oder Laserblocker verbaut sind, ist es für die einschreitenden Organe auf Grund der verdeckten Einbauten dieser Geräte in den Fahrzeugen meist schwierig das gesamte Gerät des Radar- oder Laserblockers zu entdecken. Oft ist nur der Sensor im Bereich der Front des Fahrzeuges auffindbar. Dann wird von den Lenkern behauptet, dass es sich um keine funktionstüchtige Anlage handelt und im KFG auf die Möglichkeit der Beeinflussung oder Störung der Verkehrsüberwachungseinrichtungen abgestellt wird.

Gemäß § 98a Abs. 3 können Zwangsmaßnahmen gesetzt werden, wenn die Radar- oder Laserblocker an oder in Fahrzeugen entdeckt werden. Es könnte argumentiert werden, dass dann, wenn diese Geräte nicht (zur Gänze) entdeckt werden, eben, weil z.B. nur der Sensor oder eine akustische Signalanlage gefunden wird, keine Zwangsmaßnahmen gesetzt werden dürfen.

Aus diesem Grund werden die geltenden Regelungen auf Gerätekomponenten erweitert.

23. § 99 Abs. 6 lit. j

24. § 99 Abs. 6 lit. o und p – Änderung für Fahrzeuge, die im Eich- und

Vermessungswesen verwendet werden:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es soll die Sicherheit dadurch erhöht werden, dass Fahrzeuge, die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, auch bei Fahrten im Schritttempo gelbrotes Licht mit Warnleuchten ausstrahlen dürfen. Bisher war das nur während des Stillstehens des Fahrzeuges erlaubt. Es hat sich in der Praxis aber gezeigt, dass häufig auch langsame Fahrgeschwindigkeit bei Aufnahmen und ein häufiges Anhalten erforderlich sind.

25. § 102 Abs. 1a

29. § 102 Abs. 4 – Kontrollbestätigungen in elektronischer Form:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2021

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß den Bestimmungen in den §§ 102 Abs. 1a und 102a Abs. 4 KFG sind im Rahmen der Lenk- und Ruhezeitkontrollen Bestätigungen über die Kontrolle auszustellen. Da die Kontrollteams über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfügen, wird die Grundlage geschaffen, diese Bestätigung auch in elektronischer Form auszustellen und im Bedarfsfall an eine vom Lenker am Ort der Kontrolle an die Bundespolizei bekanntgegebene Mailadresse zu übermitteln.

26. § 102 Abs. 3 dritter Satz

28. § 102 Abs. 12 lit. e – redaktionelle Anpassungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Satzteil in § 102 Abs. 3 dritter Satz „und muss beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde, erfüllen“ kann entfallen, da das jetzt im Führerscheingesetz so geregelt ist. Ebenso kann die daran geknüpfte Zwangsmaßnahme in § 102 Abs. 12 lit. e hier im KFG entfallen, weil auch diese Zwangsmaßnahme ins FSG übernommen worden ist.

27. § 102 Abs. 4 – Verwendung von Strom-Terminals auf Rastplätzen zur

Ladegutkühlung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Mit dieser Änderung wird eine Maßnahme aus dem nationalen Energie- und Klimaplan umgesetzt. Es soll klargestellt werden, dass das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung darstellt, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und deren Verwendung fahrzeugseitig möglich ist.

30. § 102c – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Verweis wird gekürzt und lediglich auf die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 beschränkt. Ansonsten hätte der Verweis auf den neuen Anhang 1C erweitert werden müssen, der die Vorschriften über den intelligenten Fahrtenschreiber oder Fahrtenschreiber der 2. Generation enthält.

31. § 109 Abs. 1 lit. g und h – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich dabei lediglich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der durch die 36. KFG-Novelle erfolgten Änderung.

32. § 112 Abs. 1 – Name des Fahrschulinhabers:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im ersten Satz entfällt der Verweis auf Abs. 3, wonach die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen muss. Der bisherige letzte Satz des Abs. 3, wonach in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen ist, wird in den Abs. 1 verschoben. Weiters wird klargestellt, dass diese Bezeichnung der Fahrschule mit dem Namen des Fahrschulbesitzers jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden ist. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeschriften oder Werbeauftritten kann der Name des Fahrschulbesitzers auch weggelassen werden.

33. § 112 Abs. 3 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige letzte Satz, wonach in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen ist, wird in den Abs. 1 verschoben und kann hier entfallen.

34. § 114 Abs. 1a – Fahr(schul)lehrerausweis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird die Grundlage geschaffen, dass nur ein Fahrlehrerausweis ausgestellt werden muss, wenn dieselbe Lehrperson in mehreren Fahrschulen desselben Fahrschulinhabers innerhalb desselben Behördensprengels tätig wird und nicht wie bisher mehrere solcher Ausweise.

35. § 114 Abs. 3 – auf Schulfahrzeugen kein Name des Fahrschulbesitzers erforderlich:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Diese Bestimmung, wonach die Bezeichnung der Fahrschule dem gemäß § 112 Abs. 1 genehmigten Wortlaut entsprechen muss, wird im Hinblick auf die Änderung des § 112 Abs. 1 ergänzt und ausdrücklich klargestellt, dass bei den Aufschriften an Schulfahrzeugen der Name des Fahrschulbesitzers auch weggelassen werden kann.

36. § 116 Abs. 5 – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die im FSG und auch im KFG übliche Textierung („gesundheitliche Eignung“).

37. § 122 Abs. 7 – „L-Tafel“:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Nachdem es bisher schon möglich ist, Fahrzeuge, die für Ausbildungsfahrten gemäß § 19 Abs. 2 FSG verwendet werden, wahlweise mit einer Tafel für Übungsfahrten gemäß § 122 KFG zu kennzeichnen (§ 6 FSG-VBV), soll das auch für den umgekehrten Fall gelten. Es wird also ermöglicht, dass anstelle der „L-Übungsfahrt-Tafel“ eine „L-Ausbildungsfahrt-Tafel“ zur Kennzeichnung des Fahrzeuges verwendet wird.

38. § 134 Abs. 8 – Verfall von Laser- und Radarblockern als Strafe:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Verfall der in § 98a genannten Laser- und Radarblocker oder deren Gerätekomponenten wird ausdrücklich als Strafe normiert.

39. § 134a Abs. 2

40. § 134a Abs. 3 – Verweis auf aktuelle EU-Verordnungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird jeweils ergänzt, dass die Verweise auf die EU-Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen sind.

41. § 135 Abs. 39 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen: bei den einzelnen Punkten behandelt.

42. § 136 Abs. 3a - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Durch die Verschiebung des Umweltbereiches vom (früheren) BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in das BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, wird die Vollzugs- und Einvernehmensklausel des § 136 Abs. 3a obsolet und kann daher entfallen. Dabei wird bei dieser Gelegenheit auch gleich die bisher vorgesehene und nur historisch begründbare Einvernehmensregelung mit den Bundesministern für Gesundheit, Familie und Jugend und für Wirtschaft und Arbeit gestrichen.

43. § 136 Abs. 3b – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Vollziehungsbestimmung betreffend den Bundesminister für Inneres wird ergänzt um die Bestimmung des § 48 Abs. 1a betreffend Deckkennzeichen.

44. gesamter Gesetzestext - Aktualisierung der Ressortbezeichnung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 16. Dezember 2020

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird für den gesamten KFG-Bereich die neue Ressortbezeichnung berücksichtigt.

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBI. Teil I Nr. 134/2020)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 15. Dezember 2020	Teil I
134. Bundesgesetz:	39. KFG-Novelle (NR: GP XXVII RV 411 AB 418 S. 64. BR: 10442 AB 10453 S. 915.)	

134. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
2. § 2 Z 45 lit. b lautet:

„b) das Ballastgewicht und Zubehör von Kränen;“
3. In § 4 Abs. 7a wird das Wort „Rundholz“ ersetzt durch das Wort „Holz“.
4. In § 6 Abs. 5 entfallen die letzten beiden Sätze.
5. In § 11 Abs. 6 und 9 wird jeweils die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ersetzt durch die Wortfolge „Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“.
6. § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d lautet:

„d) Feuerwehrfahrzeugen sowie Kommando- und Mannschaftsfahrzeugen der Feuerwehr;“
7. In § 20 Abs. 1 Z 4 wird nach lit. j folgende lit. k angefügt:

„k) Fahrzeugen der Fernmeldebehörden, die für dringende Einsätze im Rahmen der Aufsicht über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb von Funkanlagen (§§ 86 ff des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 73/2003, TKG 2003) verwendet werden;“
- 7a. In § 24 Abs. 2a Z 1 wird nach dem Ausdruck „28 Tage;“ die Wortfolge „ab 1. Jänner 2025 der vergangenen 56 Tage;“ eingefügt.
- 7b. § 24 Abs. 2a Z 2 entfällt.
- 7c. § 24 Abs. 2a Z 3 lautet:

„3. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 von der Verpflichtung zur manuellen Eingabe gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, wenn ein Fahrerwechsel erfolgt.“
- 7d. In § 24 Abs. 2b Z 3 wird der Ausdruck „, und“ am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt.
- 7e. In § 24 Abs. 2b Z 3 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende lit. e angefügt:

„e) Fahrzeuge, die für die Lieferung von Transportbeton verwendet werden.“
8. In § 24 Abs. 4 zweiter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)“.

9. § 27 Abs. 2 erster Satz lautet:

„An Omnibussen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen und an Anhängern außer Wohnanhängern, die nicht den in § 27a angeführten Rechtsakten der Europäischen Union unterliegen, müssen an der rechten Außenseite vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar das Eigengewicht, das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten, bei Lastkraftwagen und Anhängern außerdem die höchste zulässige Nutzlast angeschrieben sein.“

10. § 30 Abs. 5 sechster Satz lautet:

„Der neue Typenschein darf weiters erst ausgestellt werden, wenn durch eine Abfrage bei einer dafür zur Verfügung stehenden Datenbank die Unbedenklichkeit der Duplikatausstellung bestätigt worden ist; eine solche Abfrage kann unterbleiben, wenn das Fahrzeug bereits vor dem 1. Juli 2007 erstmals zugelassen worden ist.“

11. In § 31 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Eine solche Abfrage kann unterbleiben, wenn das Fahrzeug bereits vor dem 1. Juli 2007 erstmals zugelassen worden ist.“

12. § 40 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz lautet:

„Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt und bei Fahrzeugen von Einzelunternehmern je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens.“

13. In § 48 Abs. 1a wird folgender Satz angefügt:

„Sofern der Bundesminister für Inneres zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann er völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, welche die wechselseitige vorübergehende Zurverfügungstellung von Deckkennzeichen zum Inhalt haben.“

14. § 49 Abs. 4 fünfter Satz lautet:

„Bei weißen Kennzeichentafeln, ausgenommen solchen gemäß Z 5 für Motorfahräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, und bei roten Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 muss am linken Rand in einem blauen Feld mit zwölf gelben Sternen das internationale Unterscheidungszeichen in weißer Schrift angegeben sein.“

15. In § 49 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5b, § 53 erster Satz und in § 54 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Staatswappen“ ersetzt durch das Wort „Bundeswappen“.

16. In § 57c Abs. 4b wird vor dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Wege der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer“ eingefügt.

17. In § 57c Abs. 4d wird vor dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Wege der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer“ eingefügt.

18. Nach § 82 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Einer Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 gleichwertige, durch Gesetz oder behördlich festgelegte und klar erkennbare Kennzeichnungen wie insbesondere Kennzeichen oder Kennzeichnungsplaketten von nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb gemäß den Vorschriften anderer Staaten gelten als Kennzeichnung gemäß § 49 Abs. 4 Z 5, wenn aus der jeweiligen Kennzeichnung oder aus beizubringenden Nachweisen hervorgeht, dass es sich um ein Kraftfahrzeug mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb im Sinne des § 49 Abs. 4 Z 5 handelt.“

19. In § 96 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Solche Fahrzeuge können auch ohne Platz für einen Lenker ausgeführt sein. In diesen Fällen hat die Bedienung mittels Fernsteuerung durch eine Person zu erfolgen, die sich in der Nähe des Fahrzeuges aufhalten muss, um allfällige Gefahrensituationen rechtzeitig erkennen zu können. Diese Person gilt als Lenker des Fahrzeuges. Es muss jederzeit möglich sein, das Fahrzeug mittels eines Notschalters zum Stillstand zu bringen.“

20. § 97 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Dabei sind zivile Fahrzeuge, welche Zwecken des Bundesheeres dienen, sowie ausländische Militärfahrzeuge, welche im Rahmen gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführender Einsätze, Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen, in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Grundlage völkerrechtlicher Vereinbarungen eingesetzt werden, Heeresfahrzeugen gleichgestellt.“

21. § 98a Abs. 3 letzter Satz entfällt.

22. Dem § 98a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gerätekomponenten der in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände.“

23. § 99 Abs. 6 lit. j lautet:

„j) die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,“

24. In § 99 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. o durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. p eingefügt:

„p) die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, sowohl während des Stillstehens des Fahrzeuges als auch während der Fahrt in Schrittgeschwindigkeit.“

25. § 102 Abs. 1a vorletzter Satz lautet:

„Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen; diese Bestätigung kann auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden.“

26. § 102 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten.“

27. In § 102 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugeitig möglich ist.“

28. § 102 Abs. 12 lit. e entfällt.

29. § 102a Abs. 4 vorletzter Satz lautet:

„Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen; diese Bestätigung kann auch in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden.“

30. In § 102c entfällt der Ausdruck „ , Anhang I B Anlage 11 Z 3“.

31. In § 109 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der lit. g durch das Wort „und“ ersetzt und am Ende der lit. h wird die Wortfolge „ , und die“ durch einen Punkt ersetzt.

32. § 112 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen. In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen. Diese Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeauftritten kann der Name des Fahrschulbesitzers auch weggelassen werden.“

33. § 112 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

34. Nach § 114 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wenn eine Lehrperson in mehreren Fahrschulen desselben Inhabers innerhalb eines Behördenprengels tätig ist, so muss nicht für jeden Fahrschulstandort ein eigener Fahrlehrerausweis ausgestellt werden, sondern es reicht ein Ausweis, in den alle in Betracht kommenden Fahrschulen eingetragen werden.“

35. § 114 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Bezeichnung der Fahrschule muss dem gemäß § 112 Abs. 1 genehmigten Wortlaut entsprechen, wobei der Name des Fahrschulbesitzers weggelassen werden kann.“

36. In § 116 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wortfolge „mangelnder gesundheitlicher Eignung“ ersetzt.

37. In § 122 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlweise ist es auch zulässig, das bei Übungsfahrten verwendete Kraftfahrzeug mit einer Tafel für Ausbildungsfahrten gemäß § 19 Abs. 2 FSG zu kennzeichnen.“

38. Dem § 134 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In § 98a angeführte Radar- oder Laserblocker oder deren Gerätekomponenten, die an oder in Fahrzeugen entdeckt werden, sind für verfallen zu erklären.“

39. In § 134a Abs. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „in ihrer jeweils geltenden Fassung.“ angefügt.

40. In § 134a Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „in ihrer jeweils geltenden Fassung.“ angefügt.

41. Dem § 135 wird folgender Abs. 39 angefügt:

„(39) Für das In- und Außerkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2020 gilt Folgendes:

1. § 2 Z 45 lit. b, § 4 Abs. 7a, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 6 und 9, § 20 Abs. 1 Z 4 lit. d und k, § 24 Abs. 2a Z 1 und 3, Abs. 2b Z 3 und Abs. 4, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 8, § 40 Abs. 1, § 48 Abs. 1a, § 49 Abs. 4 letzter Satz, § 49 Abs. 5b, § 53, § 54 Abs. 1, § 82 Abs. 4a, § 96 Abs. 1, § 97 Abs. 3, § 98a Abs. 3 und 4, § 99 Abs. 6, § 102 Abs. 3 und 4, § 102c, § 109 Abs. 1 lit. g und h, § 112 Abs. 1 und 3, § 114 Abs. 1a und 3, § 116 Abs. 5, § 122 Abs. 7, § 134 Abs. 8, § 134a Abs. 2 und 3 und § 136 Abs. 3b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft; zugleich treten § 102 Abs. 12 lit. e und § 136 Abs. 3a außer Kraft;
2. § 102 Abs. 1a und § 102a Abs. 4 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft; zugleich tritt § 24 Abs. 2a Z 2 außer Kraft;
3. § 49 Abs. 4 fünfter Satz, § 57c Abs. 4b und 4d jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2020 treten mit 12. April 2021 in Kraft.“

42. § 136 Abs. 3a entfällt.

43. In § 136 Abs. 3b wird das Wort „und“ vor der Zeichenfolge „§ 47a“ durch einen Beistrich ersetzt und der Ausdruck „und § 48 Abs. 1a“ nach dieser Zeichenfolge eingefügt.

44. Im gesamten Gesetzestext wird die Wortfolge „Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

Van der Bellen

Kurz